

Nummer: 2021/0219

Publikationsdatum: 14.04.2021, Ausgabe 15/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen aufgrund einer Einwendung und einer Einsprache folgende Verkehrsvorschriften:

### **Zurlindenstrasse**

#### **Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 140, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahräder und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 140.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Zurlindenstrasse**

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 16.10.2020: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern, Motorfahräder und Fahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand, entlang der Liegenschaft Nr. 134.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan